

# TE Bvwg Erkenntnis 2024/7/9 W208 2281418-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.2024

## Entscheidungsdatum

09.07.2024

## Norm

BDG 1979 §109

BDG 1979 §118

BDG 1979 §123

BDG 1979 §43

BDG 1979 §43a

BDG 1979 §97

B-VG Art133 Abs4

1. BDG 1979 § 109 heute
2. BDG 1979 § 109 gültig ab 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 65/2015
3. BDG 1979 § 109 gültig von 01.01.2010 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 153/2009
4. BDG 1979 § 109 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 96/2007
5. BDG 1979 § 109 gültig von 01.07.1997 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 61/1997
6. BDG 1979 § 109 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

1. BDG 1979 § 118 heute
2. BDG 1979 § 118 gültig ab 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 64/2016
3. BDG 1979 § 118 gültig von 01.01.1980 bis 30.07.2016

1. BDG 1979 § 123 heute
2. BDG 1979 § 123 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 58/2019
3. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 120/2012
4. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 123 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 87/2002
6. BDG 1979 § 123 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 123 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 61/1997
8. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 550/1984
9. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

1. BDG 1979 § 43 heute
2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 143/2024
3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 153/2009

4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997
1. BDG 1979 § 43a heute
2. BDG 1979 § 43a gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
1. BDG 1979 § 97 heute
2. BDG 1979 § 97 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. BDG 1979 § 97 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
4. BDG 1979 § 97 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 97 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
6. BDG 1979 § 97 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
7. BDG 1979 § 97 gültig von 05.03.1983 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 137/1983
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

## Spruch

W208 2281418-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde der stellvertretenden Disziplinaranwältin beim Bundesministerium für Inneres, gegen den Nichteinleitungsbeschluss betreffend des Mitbeteiligten Gruppeninspektor XXXX, der BUNDESDISZIPLINARBEHÖRDE, Senat 28, vom 18.10.2023, GZ 2023-0.733.843, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde der stellvertretenden Disziplinaranwältin beim Bundesministerium für Inneres, gegen den Nichteinleitungsbeschluss betreffend des Mitbeteiligten Gruppeninspektor römisch 40, der BUNDESDISZIPLINARBEHÖRDE, Senat 28, vom 18.10.2023, GZ 2023-0.733.843, zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 2 VwGVG insofern stattgegeben, dass gem § 123 BDG gegen Gruppeninspektor XXXX ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, weil er im Verdacht stehtrömisch eins. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG insofern stattgegeben, dass gem Paragraph 123, BDG gegen Gruppeninspektor römisch 40 ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, weil er im Verdacht steht

1.) sich am 23.05. 2023 um die Mittagzeit, vor anderen Kollegen im Sozialraum der GPI XXXX, der Kollegin Grplnsp XXXX gegenüber herablassend und beleidigend verhalten zu haben, indem er ihr unter anderem „dienstliche Unfähigkeit“ und einen „Mangel an Intelligenz“ vorgeworfen hat und sie als „Depperte“ und „Dobl“ bezeichnete; 1.) sich am 23.05. 2023 um die Mittagzeit, vor anderen Kollegen im Sozialraum der GPI römisch 40, der Kollegin Grplnsp römisch 40 gegenüber herablassend und beleidigend verhalten zu haben, indem er ihr unter anderem „dienstliche Unfähigkeit“ und einen „Mangel an Intelligenz“ vorgeworfen hat und sie als „Depperte“ und „Dobl“ bezeichnete;

2.) zu einem (noch) unbekannten Zeitpunkt zwischen 27.02.2023 und 31.05.2023 den Mord am Kommandanten der Polizeiinspektion TRIEBEN durch seinen Kommentar gegenüber seinem Kollegen Revlsp XXXX, dass endlich einmal

einer seinen Chef erschossen habe, ins Lächerliche gezogen zu haben2.) zu einem (noch) unbekannten Zeitpunkt zwischen 27.02.2023 und 31.05.2023 den Mord am Kommandanten der Polizeiinspektion TRIEBEN durch seinen Kommentar gegenüber seinem Kollegen Revlsp römisch 40 , dass endlich einmal einer seinen Chef erschossen habe, ins Lächerliche gezogen zu haben

und dadurch zu 1.) eine Dienstpflichtverletzung nach§ 43a BDG und zu 2.) nach § 43 Abs 1 und Abs 2 BDG begangen zu haben.und dadurch zu 1.) eine Dienstpflichtverletzung nach Paragraph 43 a, BDG und zu 2.) nach Paragraph 43, Absatz eins und Absatz 2, BDG begangen zu haben.

II. Vom Vorwurf, am 27.05.2023 beim Surfen im Internet, den Kollegen Grplsp XXXX und Grplsp XXXX gegenüber die Aussage getägt zu haben, er suche im Internet nach Ausrüstungsgegenständen für einen bevorstehenden Amoklauf, und damit eine Dienstpflichtverletzung nach § 43 Abs 1 und Abs 2 BDG begangen zu haben, wird kein Disziplinarverfahren eingeleitet und die Beschwerde abgewiesen.  
römisch II. Vom Vorwurf, am 27.05.2023 beim Surfen im Internet, den Kollegen Grplsp römisch 40 und Grplsp römisch 40 gegenüber die Aussage getägt zu haben, er suche im Internet nach Ausrüstungsgegenständen für einen bevorstehenden Amoklauf, und damit eine Dienstpflichtverletzung nach Paragraph 43, Absatz eins und Absatz 2, BDG begangen zu haben, wird kein Disziplinarverfahren eingeleitet und die Beschwerde abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:romisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Disziplinarbeschuldigte (DB) Gruppeninspektor XXXX steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund als Exekutivbeamter. 1. Der Disziplinarbeschuldigte (DB) Gruppeninspektor römisch 40 steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund als Exekutivbeamter.

2. Am 02.06.2023 (Datum des Einlangens) übermittelte der Bezirkspolizeikommandant (BPK) dem Landespolizeidirektor (Leiter der Dienstbehörde) einen Bericht (datiert 01.06.2023) indem er beleidigende Äußerungen („dienstliche Unfähigkeit“, „Mangel an Intelligenz“, „Depperte“, „Dobl“) des DB gegenüber einer namentlich genannten Kollegin am 23.05.2023, scherzhafte Aussagen des DB am 27.05.2023 iZm einem Amoklauf und eine bereits länger zurückliegende „geschmacklose“ Aussage, dass endlich einmal einer seinen Chef (gemeint der Polizeikommandant von TRIEBEN) erschossen hätte, zur Kenntnis brachte.

Der BPK führte an, er habe den DB am 01.06.2023 mit den Aussagen, die einen Verstoß gegen§ 43a BDG darstellen würden, konfrontiert. Dieser habe sich einsichtig gezeigt, sich entschuldigt und versichert, dass es künftig zu keinen solchen Aussagen mehr kommen werde. Er sei deshalb zum Schluss gekommen, dass eine schriftliche Ermahnung nach § 109 Abs 2 BDG (gerade noch) ausreiche (AS 23).Der BPK führte an, er habe den DB am 01.06.2023 mit den Aussagen, die einen Verstoß gegen Paragraph 43 a, BDG darstellen würden, konfrontiert. Dieser habe sich einsichtig gezeigt, sich entschuldigt und versichert, dass es künftig zu keinen solchen Aussagen mehr kommen werde. Er sei deshalb zum Schluss gekommen, dass eine schriftliche Ermahnung nach Paragraph 109, Absatz 2, BDG (gerade noch) ausreiche (AS 23).

3. Am 16.06.2023 wurde durch den unmittelbaren Vorgesetzten des DB (den Inspektionskommandanten) die schriftliche Belehrung und Ermahnung gem § 109 Abs 2 BDG zu den genannten Sachverhalten ausgesprochen und vom DB zur Kenntnis genommen (AS 59). 3. Am 16.06.2023 wurde durch den unmittelbaren Vorgesetzten des DB (den Inspektionskommandanten) die schriftliche Belehrung und Ermahnung gem Paragraph 109, Absatz 2, BDG zu den genannten Sachverhalten ausgesprochen und vom DB zur Kenntnis genommen (AS 59).

4. Am 29.06.2023 wurde durch das Bezirkspolizeikommando eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft (StA) wegen der Äußerungen betreffend einen geplanten Amoklauf erstattet (AS 18).

Am 03.08.2023 teilte die StA ( XXXX ) mit, dass das Verfahren wegen§ 107 Abs 1 StGB (Gefährliche Drohung) eingestellt

worden sei, weil die zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre (AS 67). Am 03.08.2023 teilte die StA ( römisch 40 ) mit, dass das Verfahren wegen Paragraph 107, Absatz eins, StGB (Gefährliche Drohung) eingestellt worden sei, weil die zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre (AS 67).

5. Offenbar aufgrund eines danach erschienenen Presseartikels „Polizist spottet über Getöteten“ (AS 65), indem auch von „zahlreichen verbalen Entgleisungen und Beschwerden“ gegen den DB die Rede ist, erfolgten im September 2023 diverse Einvernahmen von Zeugen und des DB.

Am 26.09.2023 erstattete der Inspektionskommandant im Auftrag der LPD Disziplinaranzeige gegen den DB zu folgenden Vorwürfen:

„Faktum 1:

[Der DB] hat am 23.05.2023 im Rahmen der Einnahme eines gemeinsamen Mittagessens im Sozialraum der GPI XXXX nach Angaben seiner Kollegen die anwesende Kollegin Grlnsp XXXX grundlos herablassend beleidigt. Er warf ihr unter anderem dienstliche Unfähigkeit und mindere Intelligenz vor. Laut Aussage des Kollegen Revlnsp XXXX habe er außerdem die schreckliche Tat in Trieben (gemeint war der Todesfall des Kdt der PI Trieben) herabgewürdigt und lächerlich beschrieben.[Der DB] hat am 23.05.2023 im Rahmen der Einnahme eines gemeinsamen Mittagessens im Sozialraum der GPI römisch 40 nach Angaben seiner Kollegen die anwesende Kollegin Grlnsp römisch 40 grundlos herablassend beleidigt. Er warf ihr unter anderem dienstliche Unfähigkeit und mindere Intelligenz vor. Laut Aussage des Kollegen Revlnsp römisch 40 habe er außerdem die schreckliche Tat in Trieben (gemeint war der Todesfall des Kdt der PI Trieben) herabgewürdigt und lächerlich beschrieben.

[Der DB] steht daher im Verdacht, durch sein Verhalten gegen die Bestimmungen des § 43a BDG iVm § 43/Abs2 BDG verstoßen und dadurch eine Dienstpflichtverletzung gemäß § 91 BDG 1979 begangen zu haben.[Der DB] steht daher im Verdacht, durch sein Verhalten gegen die Bestimmungen des Paragraph 43 a, BDG in Verbindung mit Paragraph 43 /, A, b, s, 2, BDG verstoßen und dadurch eine Dienstpflichtverletzung gemäß Paragraph 91, BDG 1979 begangen zu haben.

Faktum 2:

[Der DB] surfte am 27.05.2023 in der abfertigungsfreien Zeit im Einreisecounter auf einer Internetseite. Hierbei gab er den anwesenden Kollegen Grlnsp XXXX und Grlnsp XXXX zu verstehen, dass er nach Ausrüstungsgegenständen für einen bevorstehenden Amoklauf suchte.[Der DB] surfte am 27.05.2023 in der abfertigungsfreien Zeit im Einreisecounter auf einer Internetseite. Hierbei gab er den anwesenden Kollegen Grlnsp römisch 40 und Grlnsp römisch 40 zu verstehen, dass er nach Ausrüstungsgegenständen für einen bevorstehenden Amoklauf suchte.

[Der DB] steht daher im Verdacht, durch sein Verhalten gegen die Bestimmungen des § 43/Abs2 BDG verstoßen und dadurch eine Dienstpflichtverletzung gemäß § 91 BDG 1979 begangen zu haben.“[Der DB] steht daher im Verdacht, durch sein Verhalten gegen die Bestimmungen des Paragraph 43 /, A, b, s, 2, BDG verstoßen und dadurch eine Dienstpflichtverletzung gemäß Paragraph 91, BDG 1979 begangen zu haben.“

Diese Disziplinaranzeige wurde mit Schreiben vom 05.10.2023 an die Bundesdisziplinarbehörde (BDB) weitergeleitet und ausgeführt, dass die Dienstpflichtverletzung am 02.06.2023 bekannt geworden und bereits eine schriftliche Ermahnung in derselben Sache ausgesprochen worden sei.

6. Am 18.10.2023 fasste der zuständige Senat der BDB den gegenständlichen Nichteinleitungsbeschluss (NEB) gemäß § 123 Abs 1 und 2 BDG und stellte das Verfahren gemäß § 118 Abs 1 Z 3 BDG, mit der tragenden Begründung ein, dass der VwGH mit Erkenntnis vom 19.07.2023, Ra 2021/12/0078, ausgesprochen habe, dass eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden dürfe, wenn bereits eine Ermahnung in der gleichen Sache ergangen sei. 6. Am 18.10.2023 fasste der zuständige Senat der BDB den gegenständlichen Nichteinleitungsbeschluss (NEB) gemäß Paragraph 123, Absatz eins und 2 BDG und stellte das Verfahren gemäß Paragraph 118, Absatz eins, Ziffer 3, BDG, mit der tragenden Begründung ein, dass der VwGH mit Erkenntnis vom 19.07.2023, Ra 2021/12/0078, ausgesprochen habe, dass eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden dürfe, wenn bereits eine Ermahnung in der gleichen Sache ergangen sei.

7. Gegen den am 23.10.2023 der stellvertretenden Disziplinaranwältin (DA) zugestellten NEB brachte diese am 14.11.2023 eine Beschwerde an das BVwG ein, die sie mit Schreiben vom 19.11.2023 um rechtlich Ausführungen

ergänzte.

8. Mit Schreiben vom 16.11.2023 (eingelangt beim BVwG am 17.11.2023) wurde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt – ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen – dem BVwG zur Entscheidung vorgelegt. Dem DB wurde die Beschwerde der DA zur Kenntnis (zugestellt am 22.11.2023) übermittelt und ihm eine Frist zur Äußerung von 2 Wochen eingeräumt. Am 21.11.2023 reichte der Disziplinaranwalt die Bevollmächtigung der stellvertretenden Disziplinaranwältin nach.

9. Das BVwG wies mit Erkenntnis vom 03.01.2024, W208 2281418-1/6E, die Beschwerde ab und bestätigte die Nichteinleitung unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof (VwGH) vom 19.07.2023, Ra 2021/12/0078, in einem Feststellungsverfahren, wonach bei einer nachweislichen Belehrung Ermahnung nach § 109 Abs 2 BDG wegen einer Dienstpflichtverletzung, für die zusätzliche Verhängung einer Disziplinarstrafe in derselben Sache kein Raum bleibe.9. Das BVwG wies mit Erkenntnis vom 03.01.2024, W208 2281418-1/6E, die Beschwerde ab und bestätigte die Nichteinleitung unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof (VwGH) vom 19.07.2023, Ra 2021/12/0078, in einem Feststellungsverfahren, wonach bei einer nachweislichen Belehrung Ermahnung nach Paragraph 109, Absatz 2, BDG wegen einer Dienstpflichtverletzung, für die zusätzliche Verhängung einer Disziplinarstrafe in derselben Sache kein Raum bleibe.

10. Dagegen brachte der Disziplinaranwalt beim Bundesministerium für Inneres am 15.02.2024 (Datum des Einlangens beim BVwG) eine außerordentliche Revision beim VwGH ein und hob dieser mit Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 18.06.2024, Ra 2024/09/0018, unter Abkehr von den Aussagen im oa Erkenntnis vom 19.07.2023, das Erkenntnis des BVwG wegen Rechtswidrigkeit auf. Das aufhebende Erkenntnis langte am 26.06.2024 beim BVwG ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zu den Hemmungszeiträumen

Die Dienstbehörde hat am 02.06.2023 von den dem DB vorgeworfen Sachverhalt durch den Bericht des BPK vom 01.06.2023 (AS 27) Kenntnis erlangt (AS 7).

Die Anzeige bei der StA zur „Äußerung zum Amoklauf“ wurde von der Dienstbehörde am 29.06.2023 eingebracht und die Mitteilung der Einstellung langte am 03.08.2023 bei der LPD ein. Das Verfahren vor der StA dauerte daher vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Dienstbehörde am 02.06.2023 an, noch 32 Tage (Juni 29, August 3).

Das Beschwerdeverfahren zu allen drei Vorwürfen wurde am 17.11.2023 beim BVwG anhängig (OZ 1) und die Entscheidung des BVwG wurde am 08.01.2024 der DA und der BDB sowie am 12.01.2024 dem DB zugestellt. Das Verfahren vor dem BVwG dauerte daher 53 Tage (November 14, Dezember 31, Jänner 8).

Die Revision wurde am 15.02.2024 beim BVwG anhängig und dessen aufhebendes Erkenntnis langte am 26.06.2024 beim BVwG ein. Das Revisionsverfahren dauerte daher 132 Tage (Februar 14, März 31, April 30, Mai 31, Juni 26).

1.2. Zum vorläufig festgestellten Sachverhalt im Verdachtsbereich

1.2.1. Zum Vorwurf 1 (Beleidigung):

Am 23.05.2023, um die Mittagszeit im Sozialraum der GPI XXXX kam es zu beleidigenden Aussagen des DB gegenüber der Kollegin Grplnsp XXXX (H), als diese den Sozialraum betrat. Der DB steht im Verdacht ihr rund 10 Minuten lang ua „dienstliche Unfähigkeit“, einen „Mangel an Intelligenz“ vorgeworfen zu haben und sie als „Depperte“ und „Dobl“ bezeichnet zu haben. Dabei waren die Kollegen Grplnsp XXXX, Grplnsp XXXX und Revlsp XXXX (S) und Grplnsp XXXX (O) im Raum. Am 23.05.2023, um die Mittagszeit im Sozialraum der GPI römisch 40 kam es zu beleidigenden Aussagen des DB gegenüber der Kollegin Grplnsp römisch 40 (H), als diese den Sozialraum betrat. Der DB steht im Verdacht ihr rund 10 Minuten lang ua „dienstliche Unfähigkeit“, einen „Mangel an Intelligenz“ vorgeworfen zu haben und sie als „Depperte“ und „Dobl“ bezeichnet zu haben. Dabei waren die Kollegen Grplnsp römisch 40, Grplnsp römisch 40 und Revlsp römisch 40 (S) und Grplnsp römisch 40 (O) im Raum.

Ob sich der DB, dabei in einem Zustand begreiflicher Erregung befand und es sich um ein „Streitgespräch“ gehandelt hat, wie von ihm behauptet (AS 38) und ob die genannten Schimpfwörter oder andere gefallen sind, wird im Disziplinarverfahren durch die Befragung aller Anwesenden zu klären sein. Bis dato wurden lediglich S und O befragt.

Wobei S, von mehrfachen, herablassenden, respektlosen und verletzenden Bemerkungen des DB über das Alter von H und ihrer Intelligenz sprach, und O, von herabwürdigenden verbalen Entgleisungen, die ungefähr 10 Minuten gedauert hätten und die die H ohne Entgegnung über sich ergehen habe lassen. Beide wurden nicht zu den konkreten Wortlauten der Aussagen befragt.

Die Zeugenaussagen deuten darauf hin, dass für diese die Erregung des DB nicht verständlich war und es keinen konkreten Anlass gab.

#### 1.2.2. Zum Vorwurf 2 (Ermordung):

Hier hat der Zeuge S unter Wahrheitspflicht ausgesagt, dass der DB lachend „im Anschluss“ (woran, steht nicht fest und wer dabei war, auch nicht, das wird die BDB noch zu klären haben) – im Zusammenhang mit der Ermordung des Inspektionskommandanten von TRIEBEN – gesagt habe, dass endlich einmal einer seinen Chef erschossen habe.

Wobei diese Ermordung am 27.02.2023 stattfand und die Meldung der Äußerung des DB am 01.06.2023, sodass sie spätestens am 31.05.2023 gefallen sein muss, weshalb – bis zur Klärung durch die BDB dieser Zeitraum angenommen wird.

Der B bestreitet die Aussage und steht damit Aussage gegen Aussage.

#### 1.2.3. Zum Vorwurf 3 (Amoklauf):

Am 27.05.2023 hat der DB bei einer Suche auf einer Internetseite für Polizeiausrüster, als dort eine Schutzweste am Bildschirm angezeigt wurde, auf Nachfrage des Kollegen Grplnsp XXXX (K) diesem und dem Kollegen Grplnsp O gegenüber, die Aussage getätigt, er brauche diese für einen Amoklauf. Dass das ein Scherz war, war für beide erkennbar. Am 27.05.2023 hat der DB bei einer Suche auf einer Internetseite für Polizeiausrüster, als dort eine Schutzweste am Bildschirm angezeigt wurde, auf Nachfrage des Kollegen Grplnsp römisch 40 (K) diesem und dem Kollegen Grplnsp O gegenüber, die Aussage getätigt, er brauche diese für einen Amoklauf. Dass das ein Scherz war, war für beide erkennbar.

Das diesbezüglich Verfahren wegen gefährlicher Drohung wurde von der StA eingestellt.

### 2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zum jeweiligen Beginn und Ende der Hemmungszeiträume ergeben sie aus den unstrittigen Datumsangaben im Akt.

2.2. Die Feststellungen zum vorgeworfenen Sachverhalt ergeben sich aus den folgenden Beweismitteln:

#### 2.2.1. Zum Vorwurf 1 (Beleidigung):

Der DB wies ihm Rahmen seiner Beschuldigteinvernahme vom 14.09.2023 darauf hin, dass es ein „verbales Streitgespräch“ mit der H gegeben habe und es eine Vorgeschichte (Vorfall vom Winter 2021/2022 und eine unbeabsichtigte Schussabgabe der H beim Entladen der Dienstwaffe gegeben habe). H habe auch ständig und über jeden etwas zu berichten gewusst und sei er selbst aufgrund von familiären und gesundheitlichen Problemen schlechter Laune gewesen. Er bedauere die Aussagen (AS 38).

Im Bericht vom 01.06.2023 (AS 23) ist von einem Aktenvermerk des Tageskommandanten vom 29.05.2023, die Rede (der sich aber nicht im Akt befindet), in dem ausgeführt sein soll, dass sich der DB in Anwesenheit anderer Mitarbeiter herablassend und beleidigend gegenüber der H geäußert und diese als „Depperte“ bzw „Dobl“ bezeichnet haben soll.

Die betroffene Grplnsp H machte keine Angaben im Zuge ihrer Zeugeneinvernahme am 11.09.2023 (AS 43). Das wurde hingenommen, obwohl keine erkennbaren Aussageverweigerungsgründe erkannt werden können.

Nach dem Gedankenprotokoll von Grplnsp O vom 31.05.2023 (AS 33) und der Zeugeneinvernahme vom 06.09.2023 (AS 49), gab dieser an, der DB habe um die Mittagszeit, beim Eintreten der H in den Sozialraum, indem sich auch drei weitere namentlich genannte Kollegen (Grplnsp XXXX , Grplnsp XXXX und Revlsp S) befunden hätten, dieser ohne jeglichen Anlass unterstellt, dass sie keine Kompetenz habe, unqualifiziert sei und unfähig irgendwelche Akte zu erledigen. Die herabwürdigenden verbalen Entgleisungen hätten ungefähr 10 Minuten gedauert und habe H diese ohne Entgegnung über sich ergehen lassen. Nach dem Gedankenprotokoll von Grplnsp O vom 31.05.2023 (AS 33) und der Zeugeneinvernahme vom 06.09.2023 (AS 49), gab dieser an, der DB habe um die Mittagszeit, beim Eintreten der H in den Sozialraum, indem sich auch drei weitere namentlich genannte Kollegen (Grplnsp römisch 40 , Grplnsp römisch

4 0 und RevInsp S) befunden hätten, dieser ohne jeglichen Anlass unterstellt, dass sie keine Kompetenz habe, unqualifiziert sei und unfähig irgendwelche Akte zu erledigen. Die herabwürdigenden verbalen Entgleisungen hätten ungefähr 10 Minuten gedauert und habe H diese ohne Entgegnung über sich ergehen lassen.

RevInsp S spricht in seinem Gedankenprotokoll vom 30.05.2023 (AS 35), von mehrfachen, herablassenden, respektlosen und verletzenden Bemerkungen des DB über das Alter von H und ihrer Intelligenz, am 23.05.2023.

#### 2.2.2. Zum Vorwurf 2 (Ermordung):

Der DB bestritt im Rahmen seiner Beschuldigungseinvernahme vom 14.09.2023, diese Aussage, möglicherweise habe er eine satirische Bemerkung gemacht, die falsch interpretiert worden sei (AS 39).

Dem gegenüber steht das Gedankenprotokoll von RevInsp S vom 30.05.2023 (AS 35), der davon sprach, dass der DB, während er laut gelacht habe, gesagt habe, dass endlich einmal einer seinen Chef erschossen haben.

In der Zeugeneinvernahme von RevInsp S vom 11.09.2023 (AS 45) wiederholte dieser im Wesentlichen die bereits im Gedankenprotokoll getätigten Aussagen, wobei aus der Protokollierung nicht hervorgeht, ob mit den Worten „im Anschluss“ der Vorfall mit H gemeint ist, oder ein anderer Tag danach und ob und wer bei dieser Aussage noch anwesend war.

#### 2.2.3. Zum Vorwurf 3 (Amoklauf):

Der DB räumte ihm Rahmen seiner Beschuldigungseinvernahme vom 14.09.2023 ein, im Gespräch mit seinem Kollegen K eine scherzhafte Bemerkung über einen Amoklauf gemacht zu haben, während er im Internet nach einem Rucksack gesucht habe. Deren Wortlaut, sei ihm aber nicht mehr in Erinnerung. Der Kollege, der dabeigestanden sei (gemeint O), habe diese Aussage womöglich falsch verstanden (AS 39).

Nach dem Gedankenprotokoll von GrpInsp K vom 31.05.2023 (AS 31) und der Zeugenaussage vom 06.09.2023 (AS 53), hat der DB am 27.05.2023 bei einem gemeinsamen Dienst bei einer Suche im Internet auf der Seite eines Polizeiausrüsters, im Scherz Aussagen getroffen bei denen die Worte „Amok“ und „Schutzweste“ gefallen seien. Diese wären in keiner Weise ernst zu nehmen gewesen und seien auch nicht ernst genommen worden.

Nach dem Gedankenprotokoll von GrpInsp O vom 31.05.2023 (AS 33) und der Zeugeneinvernahme vom 06.09.2023 (AS 49), bestätigte der, dass er sich mit dem DB und K am 27.05.2023 unterhalten habe und der DB eine Internetseite mit einer militärischen Schutzweste geöffnet gehabt und dazu gesagt habe, dass er diese Weste gut für seinen Amoklauf verwenden könne. Es sei herauszuhören gewesen, dass diese Aussage im Scherz gewesen sei.

Die Einstellung des Verfahrens durch die StA ergibt sich aus deren Mitteilung (AS 67).

### 3. Rechtliche Beurteilung:

#### 3.1. Zulässigkeit und Verfahren

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde beim BVwG vier Wochen. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingebracht. Gründe für eine Unzulässigkeit der Beschwerde sind nicht ersichtlich. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde beim BVwG vier Wochen. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingebracht. Gründe für eine Unzulässigkeit der Beschwerde sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. § 135a BDG sieht bei Entscheidungen über einen Einleitungsbeschluss keine Senatszuständigkeit vor, gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor (und zwar auch bei einer Beschwerde des Disziplinaranwaltes vgl. dazu VwGH 21.04.2015, Ra 2014/09/0042). Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Paragraph 135 a, BDG sieht bei Entscheidungen über einen Einleitungsbeschluss keine Senatszuständigkeit vor, gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor (und zwar auch bei einer Beschwerde des Disziplinaranwaltes vergleiche dazu VwGH 21.04.2015, Ra 2014/09/0042).

Eine mündliche Verhandlung wird vom BVwG nicht für notwendig erachtet (§ 24 Abs 1 iVm Abs 4 VwGVG). Der für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Einleitungsbeschlusses notwendige Sachverhalt war den Akten zu entnehmen und steht fest. Zur Rechtsfrage liegen eindeutiges Erkenntnis des VwGH (insb 18.06.2024, Ra 2024/09/0018) vor. Eine

mündliche Verhandlung wird vom BVwG nicht für notwendig erachtet (Paragraph 24, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 4, VwGVG). Der für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Einleitungsbeschlusses notwendige Sachverhalt war den Akten zu entnehmen und steht fest. Zur Rechtsfrage liegen eindeutiges Erkenntnisse des VwGH (insb 18.06.2024, Ra 2024/09/0018) vor.

Zu A)

### 3.2. Gesetzliche Grundlagen und Judikatur

Die anzuwendenden Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG) lauten (Auszug):

„Allgemeine Dienstpflichten

§ 43. (1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Paragraph 43, (1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)

§ 43a. Beamtinnen und Beamte haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind. Paragraph 43 a, Beamtinnen und Beamte haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

Verjährung

§ 94. (1) Die Beamtin oder der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen sie oder ihn nicht Paragraph 94, (1) Die Beamtin oder der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen sie oder ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, eine Disziplinarverfügung erlassen oder eine Anzeige an die Bundesdisziplinarbehörde erstattet wurde;
2. innerhalb von einem Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, vor der Bundesdisziplinarbehörde ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde;
3. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde eingeleitet wurde.

(1a) Drei Jahre nach der an den beschuldigten Beamten erfolgten Zustellung der Entscheidung, gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 und 1a genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist - gehemmt (2) Der Lauf der in Absatz eins und 1a genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist - gehemmt

1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht,

2. für die Dauer eines Verfahrens vor einem Verwaltungsgericht über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein,
3. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der StPO oder eines bei einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
4. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
5. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
  - a) über die Beendigung des verwaltungsbehördlichen oder des gerichtlichen Verfahrens bzw. des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht,
  - b) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder
  - c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde.

(2a) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer des nicht vor der Dienstbehörde geführten Teils eines dienstrechtlichen Feststellungsverfahrens, das der Klärung einer Vorfrage für die disziplinarrechtliche Verfolgung des der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegenden Sachverhalts dient, bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung gehemmt.(2a) Der Lauf der in Absatz eins, genannten Fristen wird für die Dauer des nicht vor der Dienstbehörde geführten Teils eines dienstrechtlichen Feststellungsverfahrens, das der Klärung einer Vorfrage für die disziplinarrechtliche Verfolgung des der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegenden Sachverhalts dient, bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung gehemmt.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 und 1a genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBI. Nr. 133/1967,(3) Der Lauf der in Absatz eins und 1a genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des Paragraph 28, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), Bundesgesetzblatt Nr. 133 aus 1967.,

1. für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Organ der Personalvertretung,
2. für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde im PTA-Bereich und in der Fernmeldebehörde ist Z 1 anzuwendenIm Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde im PTA-Bereich und in der Fernmeldebehörde ist Ziffer eins, anzuwenden.

(4) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 3 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.(4) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Absatz eins, Ziffer 3, genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

„Disziplinaranzeige

§ 109. (1) Der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte) hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich der Dienstvorgesetzte in dieser Eigenschaft jeder Erhebung zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten. Diese hat gemäß § 78 StPO vorzugehen.Paragraph 109, (1) Der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte) hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten.

Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich der Dienstvorgesetzte in dieser Eigenschaft jeder Erhebung zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten. Diese hat gemäß Paragraph 78, StPO vorzugehen.

(2) Von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde ist abzusehen, wenn nach Ansicht der oder des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Diese ist der Beamten nachweislich mitzuteilen. Nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an die Beamten darf eine Belehrung oder Ermahnung zu keinen dienstlichen Nachteilen führen und sind die Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung zu vernichten, wenn die Beamten in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat. [...]

#### Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 118. (1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn Paragraph 118, (1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

1.

der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,

2.

die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,

3.

Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder

4.

die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet. [...]"

#### Einleitung

§ 123. (1) Der Senatsvorsitzende hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag des Senatsvorsitzenden durchzuführen. Paragraph 123, (1) Der Senatsvorsitzende hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag des Senatsvorsitzenden durchzuführen.

(2) Hat die Bundesdisziplinarbehörde die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Einleitungsbeschluss der oder dem Beschuldigten, der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben. [...]"

Im Erkenntnis des VwGH vom 19.07.2023, Ra 2021/12/0078 – das iZm einem Feststellungsverfahren betreffend der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Ermahnung einer Beam

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)